



EINWOHNERGEMEINDE

Reglement zur Ausrichtung von Zusatzbeiträgen zu den Ergänzungsleistungen

vom 12. September 2018

Der Einwohnerrat der Gemeinde Allschwil, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 in Verbindung mit den §§ 2a^{quater} und 2a^{quinqüies} des Ergänzungsleistungsgesetzes vom 15.02.1973 zu AHV und IV (ELG), beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Ausrichtung von Zusatzbeiträgen im Sinne des Ergänzungsleistungsgesetzes zur AHV und IV an Personen, die in Alters- und Pflegeheimen oder in Spitälern leben.

§ 2 Geltungsbereich

Zusatzbeiträge werden auf Gesuch hin an Personen ausgerichtet, welche vor dem Heim- oder Spitaleintritt in der Gemeinde Allschwil die Niederlassung hatten.

§ 3 Zuständigkeit

¹ Das Gesuch um Zusatzbeiträge ist zusammen mit dem Antrag auf Ergänzungsleistungen der Gemeindezweigstelle einzureichen.

² Der Gemeinderat delegiert die Kompetenz zum Erlass der Verfügungen über die Zusatzbeiträge an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

³ Die Zusatzbeiträge werden direkt dem betreffenden Alters- und Pflegeheim oder Spital ausbezahlt, in dem sich die Gesuchstellerin resp. der Gesuchsteller aufhält.

§ 4 Begrenzung der Zusatzbeiträge

¹ Die Zusatzbeiträge werden begrenzt. Sie berechnen sich aus der Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung in Heimen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht.

² Sofern für eine Person innert zumutbarer Frist kein geeigneter Platz verfügbar ist in einem Heim, dessen Taxen maximal jenen gemäss Absatz 1 entsprechen, sind ihre Zusatzbeiträge fortan auf die Differenz zwischen der EL-Obergrenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im nächst teureren Heim in der Versorgungsregion begrenzt, das einen geeigneten freien Platz aufweist.

§ 5 Rückzahlung von Zusatzbeiträgen

¹ Wer Zusatzbeiträge erhält, ist zu deren Rückzahlung verpflichtet, wenn sich seine bzw. ihre wirtschaftlichen Verhältnisse insofern verbessern, als kein Anspruch mehr auf Ergänzungsleistungen oder Zusatzbeiträge besteht.

² Erben und Begünstigte von Personen, die Zusatzbeiträge erhalten haben, sind zur Rückzahlung der bezogenen Zusatzbeiträge verpflichtet, soweit diese den Erbschafts-Freibetrag in der Höhe des EL-Freibetrags gemäss Art. 11 Abs.1 Buchstabe c des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung übersteigen.

³ Zur Vermeidung von Härtefällen kann der Gemeinderat auf die Rückforderung von Zusatzbeiträgen verzichten.

§ 6 Übergangsregelung

¹ Für Personen, die vor dem 1. Januar 2018 in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind und dieses nicht wechseln, ist § 4 Abs.1 nicht anwendbar.

² Personen, die nach dem 1. Januar 2018 und vor Inkrafttreten dieses Reglements in ein Alters- und Pflegeheim oder in ein Spital eingetreten sind und dieses nicht wechseln, werden in Abweichung von § 4 Abs. 1 Zusatzbeiträge im Umfang der Differenz zwischen der EL-Ober-

grenze bzw. des Selbstzahlungsanteils und den jeweiligen Taxen für Unterbringung und Betreuung im Heim, in dem sie sich befinden, für ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Gewährung der Zusatzbeiträge ausgerichtet. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist können die Zusatzbeiträge gemäss § 4 Abs. 1 begrenzt werden.

³ Auf Zusatzbeiträge zu Ergänzungsleistungen, die vor Inkrafttreten dieses Reglements ausgerichtet wurden, ist § 5 anwendbar.

§ 7 Rechtsmittel

¹ Die Gemeindeverwaltung bzw. die gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebene Stelle teilt der betroffenen Person den vorgesehenen Entscheid mittels Vorbescheid mit und gewährt ihr Gelegenheit zur Stellungnahme. Sie erlässt die Verfügung frühestens nach Ablauf von 30 Tagen seit Zustellung des Vorbescheids

² Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats gestützt auf dieses Reglement kann innerhalb von 10 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 8 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt allfällige Ausführungsbestimmungen dazu auf dem Verordnungsweg.

§ 9 Inkrafttreten

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement nach Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion in Kraft.

Allschwil, 12. September 2018

Einwohnerrat Allschwil

Der Präsident: Dr. Markus Gruber

Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 12. September 2018 beschlossen worden.

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 21. November 2018 genehmigt.

Die Inkraftsetzung per 1. Juli 2019 wurde durch den Gemeinderat am 9. Januar 2019 (GRB Nr. 02.19) beschlossen.

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
12.09.2018	01.07.2019	Art. 1- 9	Erstfassung